

selbst geneigt und bereit sein werden, sich mit Verlag und Druck anstößiger Schriften nicht zu befassen, so wie ihren schönen Beruf, durch ihre Unternehmungen die Wissenschaft, ächte Aufklärung und Sittlichkeit zu fördern, erkennen und dabei allenthalben die Rücksichten des Gewinnes denen der Ehre und des Gemeinwohls unterzuordnen wissen werden." (S. oben unter II.)

b) Gesetzgebung vom Jahre 1839. — Das Jahr 1839 setzte seine mannichfachen Bemühungen gegen den Nachdruck weiter fort. Daß dieses geschehen mußte, zeigt ein ziemlich tief eingewurzelt, mit mannichfaltigen Interessen verwachsenes Uebel. Der Nachdruck scheint einer Hyder gleich, welcher unter dem Einflusse von mancherlei sublunaren, menschlichen und kaufmännischen Leidenschaften immer gerade so viele Köpfe wieder wachsen, als man ihr mit großem Aufwande von Heldemuth abgeschlagen hat. Auch will es wunderbar bedünken, daß noch immer die Begriffsbestimmung Noth zu machen scheint. S. 625. (vergl. S. 745) des Börsenblatts wird die Frage beantwortet: „Was ist Nachdruck?“ Auch Hr. Dr. Schellwiz hat wiederum das Seinige gethan, um in diesem Bereiche recht helles Licht zu schaffen. Nachträglich theilt das Börsenblatt im 4. Stück von 1839 eine am 20. December 1838 im Ministerium des Innern gegebene „Nachträgliche Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei“, mit. Sie ist ziemlich ausführlich und vom Geiste einer bis in's Kleinste und Möglichste eingehenden Genauigkeit, so wie einer allwachen Streng durchweht; sie erhebt nicht nur den Censoren bedeutende Geschäfterschwerungen, sondern macht auch die Principals-, Factoren- oder Buchhaltercontrole in größeren Druckereien und Buchhandlungen zu einer sehr ängstlichen, ja gefährlichen Sache. Es konnte daher nicht anders kommen, als daß im Gefolge dieser Verordnung von Zeit zu Zeit Untersuchungen von Seiten der königl. Kreisdirection verhängt und mit consequenter Streng-

durchgeführt wurden. Hier zunächst zu stellen ist eine „Verordnung zu Bekanntmachung einiger Nachträge und Erläuterungen zu §§. 8 und 9 der allgemeinen Instruction für Censoren, vom 23. Mai 1839.“ Sie betreffen die Art, wie über religiöse Gegenstände und kirchliche Zustände geschrieben und gedruckt werden darf, sind auf die Achtung, die der christlichen Religion und allen ihren Bekennern gebührt, begründet, und nehmen insonderheit viel Sorgfalt und Rücksicht auf die katholischen Verhältnisse und deren Conflict mit der Staatsgewalt. Es heißt unter Anderem darin: „insonderheit ist darüber zu wachen, daß von dem Oberhaupte der katholischen Kirche nur mit derjenigen achtungsvollen Rücksicht gesprochen werde, welche ihm als Vertreter eines Religionsbekenntnisses gebührt.“ Mit einigen Worten wird schließlich auch die evangelische Kirche gegen leidenschaftliche u. s. w. Angriffe der Andersgläubigen praecavendo in Schutz genommen. Auch diese Verordnung stützt sich auf vorhergegangene Maßregeln benachbarter Staaten und erklärt diese Erscheinung im Lande der Reformation. Bücher- und Musikalienverbote unbedeutender Art enden die Rubrik: „Gesetzkunde“ im Börsenblatte.

Es ließe sich hier am Schlusse dieses Abschnittes von politischem, statistischem und industriellem, scientificischem und religiösem Standpunkte manches Wahre, Nützliche und Beherzigenswerthe anbringen und mit Sonnenklarheit nachweisen, was Sachsen in seiner Preßgesetzgebung seiner Cultur, seiner Industrie, seinem historischen Ruhme und seiner Ehre bei der ohne Rücksichtlei urtheilenden Nachwelt schuldig ist. Ich will mich jedoch mit meinen Einsichten und Platonischen Gesetzgebungswünschen nicht in dieses labyrinthische Gebiet wagen, da es zumal theilweise über der hier zu verfolgenden Strafe liegt.

(Fortsetzung folgt.)

Verantwortlicher Redacteur J. G. Stadler.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der
Presse.

[1335.] **Verlags-Unternehmungen**
von Scheitlin und Jollikoser
im Jahr 1840.

Neue Auflagen und Fortsetzungen.

Steiger, A., Wochenpredigten. 3. Auflage. 1. Bdchen.
1 fl. oder 16 gr. ord.

— dasselbe 2. Bändchen. 1 fl. oder 16 gr. ord.

— dasselbe 1. und 2. Bändchen zusammen gebunden.

Kennen Sie bereits durch günstige Recensionen und den Absatz.
— Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. 2. Bändchen.

Stuh J., Briefe und Lieder aus dem Volksleben. 2. Bdch.
Gebete und Gesänge für die christkatholische Jugend.
2. Auflage.

Die erste 2000 Exemplare starke Auflage ist in 4 Monaten
hier in loco verkauft worden; die neue Auflage, durch die Ap-

probation der hochwürdigsten Herren: des Erzbischofs in München, des Bischofs von Basel und des General-Bisariats St. Gallen empfohlen, ist durch die Melodien vermehrt.

Göldi Raumlehre. 2. Auflage in 2 Abtheilungen erscheinend.

Tobler, 12 Lieder für 4 Männerstimmen. 1. Heft.

2. Auflage. Jede Stimme zu 12 fr. oder 3 gr. ord.

Dessen 4. Heft.

N o v a .

Bandlin (Herausgeber der Vaterlandskunde), Parabeln.
geh. 24 fr. oder 6 gr.

Berkmüller, A., dreistimmige Gesänge für die reisere
Jugend. II. Heft. 1—3. Stimme.

Bernet, J., Geographie des Kantons St. Gallen.

Hartmann, W., die Gastropoden (Conchilien) Deutsch-
lands und der Schweiz. Mit schwarzen Kupfern. Erscheint
in Lieferungen mit 12 Kupfertafeln und Text. 1. Lieferung.

Dasselbe fein ausgemalt.